

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

den als lose Verläumdungen und offenbare Unwahrheiten von selbst dahin fallen:

Geht über diese gemachte Motion zur Tagesordnung über.

Dem Protokoll gleichlautend.

Der Gerichtschreiber am oberst. Gerichtsh.

J. F. H ü r n e r.

### B e i l a g e.

#### Sentenz über Samuel Steiger. (\*)

Luzern den 22. Hornung 1799

Wir Präsident und Mitglieder des obersten Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, urkunden hiermit:

Da aus einer von dem Kantonsgerichte Argau in erster Instanz beurtheilten und auf Appellation des Inquisiten an den obersten Gerichtshof eingesandten Kriminalprozedur erhellt

Das der Samuel Steiger von Zofingen in anonymen Briefen die schändlichsten Lasterungen und Verwünschungen über die fränkische Nation, deren Arme und ihre Befehlshaber, selbst über die konstituirten Gewalten, und die Patrioten Helvetiens, so wie über die neue Ordnung der Dinge überhaupt, ausgestossen habe. Das derselbe ebenfalls zwei anonyme Briefe nach Oberhasle im Kanton Oberland geschrieben, in welchen er die dortigen Einwohner zum Widerstand gegen die Franken ermahnt.

Das er Wakquillen gegen zwei patriotischgesinnt. Bürger von Zofingen verfertigt habe.

Das hingegen keine Spur vorhanden ist, das der Steiger in gefährlichen Verbindungen gestanden und Komplotte oder Verschwörungen gegen den Staat angezettelt habe.

Das die von ihm geschriebenen Briefe, und sein schon seit mehreren Monaten vor seiner Inhaftirung geführtes Tagebuch, so wie die Verhöre und die von ihm während der Prozedur verfaßten Schriften unverkennbar einen mystisch, fanatisch, religiösen Sinn be weisen.

Das seine Ausfälle gegen die neue Verfassung nicht die geringsten bösen Folgen gehabt.

Das er endlich eine sehr lange und harte Gefangenschaft ausgestanden und von der lebhaftesten Reue durchdrungen scheint

Als haben wir, nachdem wir unterm 30 Januar

\*) Dies ist die einzige und wahre Sentenz, welche der oberste Gerichtshof in den constitutionellen Formen gegen Samuel Steiger gefällt hat, die, bis auf weiters, zu näherer Beleuchtung jener Reden, die unterm 18. Februar im helvetischen Senat (hiemit vor ausgefallter Sentenz) gefallen sind, ihrem Inhalt nach eingerückt sind.

1799 gegen Steiger als einen Staatsverbrecher die Anklage ausgesprochen, vereinigt mit den Bürger Suppleanten, in Erwägung obiger beschwerender und mißderender Thatsachen;

Zurechtgesprochen und erkennt:

1. Es soll der Samuel Steiger vor das Kantonsgericht Argau gebracht und demselben dort eine ernstliche Vermahnung über sein Vergehen mit Warnung für die Zukunft ertheilt werden.

2. Derselbe ist des Notariats entsetzt.

3. Es ist ihm für 6 Jahr der strengste Hausarrest auferlegt.

4. Derselbe ist lebenslänglich seines Aftbürgers rechts beraubt.

5. Es ist ihm ebenfalls lebenslänglich unter grosser Verantwortlichkeit aller Briefwechsel untersagt.

6. Er ist zu Bezahlung aller Prozeßkosten verurtheilt.

7) Gegenwärtige Sentenz soll dem Vollziehungsdirektorium zur Execution zugestellt und dem Kantonsgericht Argau mitgetheilt werden.

Begeben unter unserm Siegel und der Unterschrift unsers Präsidenten und Secretairs in Luzern, den zwei und zwanzigsten Hornung des Jahrs Eintausend Siebenhundert neunzig und neun (No. 1799).

Der Präsident am obersten Gerichtshof,  
Schnell.

Dem Original gleichlautend,

Der Gerichtschreiber am Obergerichtshof,  
Hürner.

### G e s e z g e b u n g.

Grosser Rath, 7. Hornung.

(Fortsetzung.)

§ 6. Cartier glaubt durch diesen § erhalte die Gesetzgebung richterliche Gewalt, und er wünscht das die Gemeinden mehr Recht erhalten, ihre Ansprachen beim Richter zu verfolgen. Escher glaubt, Cartier verstehe den Sinn dieses Gesetzes nicht hinlänglich, denn die Gesetzgeber haben hiedurch keine Art von richterlichem Entscheid, sondern sie als Stellvertreter der Nation entsprechen den begründeten Ansprachen an das Nationaleigenthum; kommen ihnen aber diese Ansprachen unbegründet vor, so weisen sie dieselben keineswegs ab, sondern an den gewöhnlichen Richter, um durch diesen zwischen der Nation und solchen Forderungen abzusprechen zu lassen. Cartier zieht seinen Antrag zurück, und der § wird einmüthig angenommen.

Herzog v. Cf. will noch einen neuen § beifügen, der bestimme, in wie viel Zeit die Verwaltungskammern die eingekommenen Ansprachen einzusehen, und an wen und wie sie dieselben einsenden sollen.

Huber will den Verwaltungskammern hierzu drei Monat Zeit geben. Escher glaubt ein neuer § sey hier völlig überflüssig, indem nun einzig dem 2 und 5 § beigefügt werden muß: „diese Ansprachen sollen innert 6 Monaten den Verwaltungskammern eingesandt werden, welche dann nach Verlauf dieser Zeit die eingekommenen Ansprachen dem Vollziehungsdirectorium einliefern u. s. w.“ warum die Verwaltungskammern noch einer besondern Zeitfrist bedürfen, um diese Ansprachen einzusenden, ist nicht einzusehen, und könnte im Gegentheil zu Partheilichkeiten und einem der Nation schädlichen Aufschub Anlaß geben. Huber vereinigt sich mit diesem letzten Antrag, welcher angenommen wird.

§ 7. Desloes findet, dieser § sey dem Geist der Mäßigung und Gerechtigkeit, der sonst in diesem Gutachten herrsche, zuwider, und greife in das Privateigenthum ein; da nun viele Gemeinden Nutzungsrechte und besonders Weidrechte in den Nationalwaldungen haben, die ihnen sehr wichtig sind, so will er hierüber noch nicht entscheiden, sondern einzig hier festsetzen, daß über solche Gegenstände durch die Gesetzgeber abgesprochen werden müsse. Müce vertheilt den §, weil ohne denselben also mit Beibehaltung der Weidrechte, wir nie keine gutbesetzten Nationalwaldungen haben werden. Huber stimmt auch zum §, weil hier noch nicht die Weidrechte behandelt werden müssen, und die gesetzgebenden Räte sich ja durch diesen § selbst die Entscheidung vorbehalten. Schlumpf findet den § deswegen streng, weil er nur auf die Nationalwaldungen Bezug hat und nicht auch auf die Privatwaldungen ausgedehnt wird, daher fodert er Durchstreichung dieses §. Afermann kennt den Schaden des Weidgangs in den Waldungen und wünscht daher entweder Allgemeinmachung dieses §, oder aber Verweisung desselben an die Weidrechtscommission, weil dieses Recht durchaus nicht beibehalten werden kann, wenn man Waldungen haben will. Preuy stimmt Desloes bei, weil es ungerecht wäre, solche Rechte, die vielen Gegenden sehr wichtig sind, willkürlich aufheben zu wollen.

Carrard findet allersoderst diesen § unbestimmt, denn er befaßt nicht nur die Weidrechte, sondern sehr viele andere Nutzungsrechte, die wahres Eigenthum sind, welche aber nicht genau genug angegeben sind, daher auch glaubt er könne der § nicht so angenommen werden, sondern die Commission müsse denselben näher bestimmen. Leicht kann der Fall eintreten, daß die Gemeinden keinen andern Weidgang und ihre Waldungen vielleicht durch Usurpation von Seite der alten Regierungen verloren haben, und so würden sie ihres ganzen ehemaligen Eigenthumsrechtes beraubt; denn wollten wir alle ehemaligen Eigenthumsrechte auf Nationalwaldungen zurückgeben — ich fürchte wir würden wenig Nationalwaldungen beibehalten! Daher sollen solche schädliche Nutzungsrechte erst wo möglich

ausgekauft werden, und wann die Gemeinden oder Partikularen eigensinnig auf ihren Rechten beharren, dann allenfalls kann über solche Gegenstände durch die Gesetzgebung abgesprochen werden. Er fodert Zurückweisung an die Commission.

Escher sagt: Wann es nicht um Schätzung des Nationaleigenthumes zu thun wäre, so würde ich kaum wagen das Gutachten zu vertheidigen, da ich so wenig Erfolg davon voraus sehe; allein es ist um das Eigenthum der ganzen Nation, also aller Staatsbürger zusammen genommen, zu thun, und um Aufhebung von solchen Rechten, welche dieses Eigenthum nach und nach zu Grund richten, und folglich verdient der Gegenstand sorgfältige Ueberlegung. Wann in der Nähe eines der wichtigsten Nationalmagazine eine kleine leicht feuerfangende Hütte wäre, deren weiterer Gebrauch einem wichtigen Nationaleigenthum die wahrscheinlichste Gefahr bringen würde, würdet ihr euch nicht erlauben, dem 9. § der Constitution zufolge, jene Hütte gegen volle Entschädigung für die Nation zu ziehen? Hier ist es um das wichtigste Nationalmagazin, nämlich um alle Nationalwaldungen zu thun, und nicht nur von gefährlichen Nutzungsrechten, sondern von wirklich augenscheinlich zu Grund richtenden Nutzungsrechten die Rede, und warum denn sollten sie nicht gegen volle Entschädigung aufgehoben werden dürfen: wir haben keine andere Wahl, als entweder die schon im größten Verfall stehenden Nationalwaldungen, noch völlig zu Grunde richten zu lassen, oder solche sie verderbende Nutzungsrechte loszukaufen: denn nur von diesen Ruin bewirkenden Rechten, wie z. B. allgemeiner Weidgang, Harz borren, u. d. gl. ist hier die Rede, nicht aber von Beholzungsrechten, für deren Beibehaltung ja im Gegentheil durch den II. § hinlänglich und bestimmt gesorgt wird, und durch den § selbst ist ja genau dem Wunsch Desloes entsprochen, daß die gesetzgebenden Räte sich den letzten Entscheid über die Aufhebung dieser Rechte vorbehalten. Carrard's Furcht, wir werden den Eigenthumsansprachen, wann sie auch begründet sind, nicht hinlänglich entsprechen, wird hoffentlich unbegründet seyn, denn noch nie sah ich Neigung, zu Gunsten der ganzen Nation, das Privateigenthum zu beschädigen, unter uns; ich stimme also zum Gutachten der Commission.

Secretan kann nicht zum § stimmen, weil er ungerecht ist: denn oft besitzen die Gemeinden noch den Boden des Waldes, dessen Holz einzig der Nation gehört, und die Benützung dieses Bodens wollten wir ihnen entziehen? Auch ist das Weidrecht nicht zu entschädigen, wann keine andre Weide vorhanden ist; daher fodert auch er Zurückweisung dieses § an die Commission.

Anderswerth ist zwar überzeugt, daß solche schädliche Nutzungsrechte abgeschafft werden müssen, allein er wünscht, daß wir eine solche begünstigende Verfügung nicht für die Nationalwaldungen allein treffen, sondern

ste für alle Waldungsbesitzer ausdehnen, um nicht gegen diese ungerecht zu seyn.

Bourgeois stimmt ganz Secretan und Carrard bei, und erklärt feierlich, daß er dem Nationaleigenthum zulieb, keine Eingriffe in das Privateigenthum machen will.

Desloes hoffte, daß seine bloße Anzeige fühlbar machen werde, daß das Gutachten ungerecht sey und dem Privateigenthum zu nahe trete, welches wir uns durchaus in keinem Fall zu Schulden kommen lassen sollen, daher verwirft er das Gutachten.

Ruhn findet den Vorschlag der Commission theils zu allgemein, theils zu unbestimmt, theils selbst ungerecht, und glaubt die Commission hatte allerforderst auf die verschiedenen Arten von Benutzungsrechten und dann zweitens auf die Ausübungsart dieser Nutzungsrechte, Rücksicht nehmen, und dieselben näher entwickeln sollen; er kennt nur 3 Arten eigentlicher Nutzungsrechte, nämlich das Holzhaurecht, die Ucherum und die Weidfarth, denn das Harzbohren u. d. gl. sind nicht rechtliche Nutzungsrechte. In Rücksicht der Ausübungsart wird das Holzhaurecht nur dann schädlich, wenn es nicht forstmässig ausgeübt wird; diesem aber soll durch gute Forstpolizei vorgebogen werden. In Rücksicht des Ucherums und der Weidfarth ist vor allem aus auf die Art der Forstbenutzung zu sehen; geschieht diese durch regelmäßige Haue, so kann der Wald durch Einschläge die dem Weidgange entzogen werden, bis das Holz darinn gehörig angewachsen ist, hinlanglich geschützt werden; geschieht aber die Forstbenutzung durch das Jordiniren oder unregelmäßige Aushauen, welches vorzüglich in den Gebirgen üblich ist, so sollte um die Schädlichkeit der Weidfarth und des Ucherums zu verhüten, darinn kantonirt werden, d. i. gewisse bestimmte Theile des Waldes successiv eingeschlagen, und jene Benutzungsarten darinn gestattet werden. Um nun diesen verschiedenen Bedürfnissen zu entsprechen, fodert er Zurückweisung dieses § an die Commission, um statt dessen die erforderlichen Polizeigesetze hierüber vorzuschlagen.

Der § wird an die Commission zurückgewiesen.

§ 8. Cartier kann diesem § nicht beistimmen; denn soll ein Bauer z. B. dem ein Wagen bricht, und der ein Stück Holz hat, um seinen Wagen auszubessern, ein Nationalverbrecher seyn? und wer ein Stück Holz aus Noth nimmt, sollte der ein Verbrechen gegen die Nation begangen haben? oder ist denn das Holz der Nation anders als das Holz der Partikularen? er stimmt zu Durchstreichung des §.

Egg v. Ell. ist überzeugt, daß wir zum Schutz der Nationalwaldungen strenge Gesetze machen müssen, und stimmt zum § mit der einzigen Abänderung, statt Verbrechen: Vergehen zu setzen.

Ruhn findet überhaupt diese vorgeschlagenen Strafgesetze zu hart und zu allgemein. Sie unterscheiden die Fälle nicht genug, die nach der Verschiedenheit des Vergehens, verschieden bestraft werden müssen; in dem

sich hierüber folgende Unterschiede zeigen: 1. In Rücksicht des Vergehens selbst, begeht entweder ein einzelner Mensch den Frevel, oder mehrere Personen vereinigen sich zu Begehung desselben; oder diese bewaffnen sich, um sich gegen die Forsthüter zu sichern: dieses letztere ist einzig ein Verbrechen, die beiden erstern sind bloß Frevel, deren aber der letztere wegen seinen Folgen strafbarer ist als der erstere. 2. In Rücksicht der Zeit ist der Unterschied wichtig, ob das Vergehen bei Tag oder bei Nacht begangen werde; wegen der allgemeinen Sicherheit ist letzteres strafbarer als ersteres. 3. In Rücksicht der Personen die es begehen, ist ein Unterschied ob der Frevel ein gemeiner Bürger sey oder der Bannwarth selbst; letzterer begeht unstreitig ein Verbrechen. 4. In Rücksicht des Gegenstandes kommt es darauf an, ob stehendes Holz oder wirklich bearbeitetes Holz weggenommen werde. Im letztern Falle ist es ein Diebstahl, weil die auf das Holz verwandte Arbeit, mit geraubt wird; ersteres ist ein bloßer Frevel. Er fodert also Rückweisung an die Commission, um auf diese Unterschiede Rücksicht zu nehmen.

Anderswerth will keinen Unterschied der Strafen, zwischen Diebstahl an der Nation und zwischen dem an Partikularen machen, und stimmt daher zur Durchstreichung des §.

Der § wird mit den übrigen §§ des Gutachtens an die Commission zurückgewiesen.

Escher begreift nicht, wie man den verschiedenen Gründen die aufgestellt wurden um das Gutachten zu werfen zu machen, entsprechen, und doch dem eigentlichen Auftrag der Commission ein Genügen leisten könne; denn die Commission sollte ein einstweiliges kurzes Sicherungsreglement für die Nationalwaldungen entwerfen, und nun fodert man von ihr Forstpolizeigesetze, und eine ganze Abtheilung eines Strafgesetzbuches. Er bittet also, daß man entscheide, ob man einen Forstcodez oder ein kurzes einstweiliges Forstreglement wolle; wollte man aber alles in Einem haben, dann begehrt er, daß jemand der Commission beigeordnet werde, der im Stande sey, alle die detaillirten Bestimmungen in eine kurze Forstordnung zusammenzubringen, welche Ruhn nun von der Commission foderte, und welche diese bis zur Bearbeitung der Forstpolizei aufschieben zu müssen glaubte.

Mace stimmt ganz Eschern bei, denn er wollte die Arbeit nicht unternehmen, bis man gründliche Berichte über die Waldungen habe, allein man wollte schnelle Maafregeln, und so haben wir denn schnell gearbeitet, und glaubten doch zugleich wirksam arbeiten zu müssen, denn so lange man nicht ernstlich sträuft, veranlaßt man nur mehr Verbrechen, dahingegen eine einzige exemplarische Strafe, künftige Verbrechen verhütet.

Secretan fodert Tagesordnung über Eschers Antrag, indem man völliges Zutrauen in die Commission hat, und zwischen strafen und nicht strafen ein

Unterschied ist, und einen Holzdiebstahl als ein Verbrechen gegen die Nation zu strafen, ungefehr auf das Gleiche herauskommt, wie die Strafe des Nationalverbrechens welche ein Kaiser gegen denjenigen bestimmte, welcher das Wasser vor seiner Bildsäule abschlug. Man geht zur Tagesordnung über Eschers Antrag.

Roch im Namen der Militärkommission legt folgendes Gutachten vor:

### Der große Rath an das Vollziehungs- Direktorium.

In Erwägung daß die Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 30. Januar 1799, welche zu Händen des Kriegsministers einen Kredit von Zwanzigtausend Franken verlangt, nebst den Truppen die in Luzern den Garnisonsdienst versehen, noch anderer kleiner Corps erwähnt, die in der Republik aufgestellt sind;

In Erwägung daß der Sold von keinen anderen im Dienst der helvetischen Republik befindlichen Truppen durch das Gesetz bestimmt ist, als derjenige der Legion, welche wirklich in Bern formirt wird, — ladet der große Rath das Vollziehungsdirektorium ein, bevor er diesen Credit erteilen kann:

1. Einen genauen Etat aller derjenigen stehenden Truppen einzugeben, welche neben der gedachten Legion im Solde der helvetischen Republik sind, worin sowohl die effektive Zahl der Mannschaft jeden Grades, als auch die Art ihrer Waffen und die Zeit ihrer Errichtung angezeigt sey.

2. Diefem Etat die Besoldungstabellen beizufügen, nach welchen die verschiedenen Corps dieser Truppen bis anhin sowohl in Geld als Nationen besoldet worden sind.

Dieser Antrag wird angenommen.

Roch im Namen der Majorität der Militärkommission legt ein Gutachten vor, in Rücksicht der Botschaft des Vollziehungsdirektoriums über die Frage: ob die studierenden geistlichen Bürger vom Militärdienst ausgenommen seyn sollen, welchem zufolge keine andere Ausnahmen statt haben sollen, als diejenigen welche schon in dem Gesetz über Organisation der Landmiliz enthalten sind.

Cartier fodert von Roch ein Minoritätsgutachten. Huber glaubt man könne von Roch kein zweites Gutachten fodern. Roch anbietet sich ein zweites Gutachten vorzulegen. Cartiers Antrag wird angenommen.

Roch sagt: freilich ist der Dienst des Vaterlandes allen andern vorzuziehen, allein es giebt verschiedene Arten dem Vaterland zu dienen, und wenn wir alle jungen Bürger ohne Ausnahme die Waffen tragen machen und eine lange Kriegsperiode entsteht, so kommt die Nation im Fall wieder eine lange Periode von Un-

wissenheit oder selbst Unstetigkeit durchzugehen, ehe sie wieder auf denjenigen Standpunkt kommt, auf dem sie war, als alle junge Studirende dem Studium entzogen wurden, um in den Krieg zu gehen. In Rücksicht der Studirenden in der Theologie ist zu bemerken, daß meist nur stillere Jünglinge hierzu gewidmet werden, die zum Kriegsdienst nicht besonders geschickt sind; oder aber wann wir sie mitten aus ihren Studien herausnehmen um sie in den Krieg gehen zu machen, so kommen sie dadurch entweder für immer um ihren Beruf, oder wir werden dadurch dem Volk Seelsorger geben, die mehr für Husarenpfarrer als für wahre sitzliche und gebildete Volkslehrer dienlich sind: daher glaube ich müssen diese vom Kriegsdienst ausgenommen werden. In Rücksicht der jungen Wundärzte ist zu bemerken, daß ihre Ausbildung meist kostbar ist, ungeachtet sie gewöhnlich nicht aus der begüterten Bürgerklasse herkommen: nehmen wir sie nun mitten aus ihren Studien zum Kriege weg, so werden sie entweder als halb gebildete Wundärzte ihr ganzes Leben durch unendlich viel Böses anrichten, durch ihre Unwissenheit, oder wir berauben sie ganz eines Berufs und Brodberws, welchem sie wahrscheinlich schon einen großen Theil ihres Vermögens aufgeopfert haben, daher auch diese billig vom Kriegsdienst auszunehmen sind. Um aber allen Mißbräuchen zuvor zu kommen, zu denen diese Ausnahmen Anlaas geben können, ist es am zweckmäßigsten festzusetzen, daß nur solche Studirende ausgenommen werden sollen, welche sich schon bestimmt seit wenigstens 2 Jahren auf eine dieser beiden Berufsarten vorbereitet und dazu haben einschreiben lassen, dadurch dann kommen wir nicht im Fall, da viele Jünglinge sich nur dem Schein nach einem solchen Beruf widmen, um sich dadurch vom Militärdienst zu befreien. Von den Juristen will ich nichts sagen, weil man mir Vorliebe für meinen Stand vorwerfen könnte, und weil diese eher als die beiden benannten Arten von Studirenden ihre Studien unterbrechen können.

Gapani stimmt zum Gutachten der Mehrheit der Commission, weil er darin die wahren Grundsätze der Gleichheit vorfindet, und überzeugt ist, daß beim Gutachten der Minderheit, bald alle Lehrstühle von reichen jungen Bürgern angefüllt wären, die dann nach dem Krieg sich doch noch über die Vaterlandsverteidiger erheben würden: auch glaubt er werden einige Dienstjahre den Gelehrten nur etwas mehr Patriotismus geben, als sie in den Lehrstühlen erhalten. Er fodert übrigens Tagesordnung über die Botschaft des Direktoriums, darauf gegründet daß die Gleichheit keine Ausnahmen gestattet.

(Die Fortsetzung folgt.)